

RS OGH 2003/6/4 9ObA3/03m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2003

Norm

ArbVG §89 Z1

Rechtssatz

Das in § 89 Z 1 ArbVG geregelte Einsichtsrecht muss jedenfalls solange als ausreichend gewährleistet angesehen werden, als die als Datenträger vorhandenen, vom Einsichtsrecht umfassten Aufzeichnungen als - mit den Originaldaten völlig übereinstimmende - Ausdrucke zur Verfügung gestellt werden. Die Einräumung eines direkten Programmzugriffs ist von diesem Einsichtsrecht nicht umfasst.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 3/03m

Entscheidungstext OGH 04.06.2003 9 ObA 3/03m

Veröff: SZ 2003/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117802

Dokumentnummer

JJR_20030604_OGH0002_009OBA00003_03M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at